## Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

## Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

	Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder
Hiermit wird ein	gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass
Einzug	sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.
in folgender Wohnung bestätigt:	
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz	
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus	
In die vorgenannte Wohnung ist/sind am	folgende Person/en eingezogen
Familienname, Vorname 1.	
Familienname, Vorname 2.	
Familienname, Vorname 3.	
Familienname, Vorname	
4. Familienname, Vorname	
5.	
6. weitere Personen siehe Beiblatt	
Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:	
Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)	
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	
Ggf. Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	
Der Wohnungsgeber ist <b>gleichzeitig Eigentümer</b> der Wohnung	
Der Wohnungsgeber ist <b>nicht</b> Eigentümer der Wohnung	
Name und Anschrift des Eigentümers lauten:	
Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)	
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung	
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).	
Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person